

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kaiserberg“ Stadt Kaiserslautern

Aufgrund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfIG), in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. 6.1994 (GVBl. S. 280 ff), wird verordnet:

§ 1 Bestimmung zum Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung "Kaiserberg".

§ 2 Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 41,5 ha groß und befindet sich auf der Gemarkung der kreisfreien Stadt Kaiserslautern.
- (2) Im Süden und Westen begrenzt teilweise die B 40 bzw. der innerhalb der Grünfläche verlaufende Bach und der anschließende Fußweg das Gebiet, im Norden das Wohngebiet "Sonnenberg" und das Schulzentrum Nord sowie im Osten die Straße "Burggraben". Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Süden beginnend am Kreuzungsbereich Burggraben / B 40 in westlicher Richtung, parallel zur B 40 bis zum Beginn des Bachlaufes unterhalb des Kröckel'schen Steinbruchs, diesem folgend bis zum „Kreuzungsbereich“ des Baches mit dem Fußweg, entlang diesem bis zur südlichen Grundstücksgrenze 3525/9; der Grundstücksgrenze 3525/9 folgend bis zu dem Grundstück Fl.-St.-Nr. 4175/7, entlang der südlichen Begrenzung der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 4175/109 und 4175/55 bis zum Fußweg, von dort an in nordöstlicher Richtung entlang des Flurstücks Nr. 3606/11, dem Grenzverlauf des Grundstücks folgend bis zur Wegeverbindung 3573/92, entlang der westlichen Zaunanlage des Grundstücks 3557/3 bis zum Fußweg südlich des Schulzentrums Nord; unter Ausschluss des Fußweges und des Schulgeländes entlang der südlichen Grundstücksgrenze und der östlichen Zaunanlage des Schulzentrums Nord – Fl.-St.-Nr. 3557/3 bis zu Fl.-St.-Nr. 3573/94; von dort aus zuerst in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 3557/3 bis in Höhe der Grundstücke Fl.-St.-Nr. 3573/111 und 3573/114; von hier aus in südöstlicher Richtung entlang des Flurstücks 3557/3 bis zur Straße Kaiserbergring; diese überquerend und entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 3566/8 bis zur Grundstücksgrenze 3566/9, dieser folgend bis zur Straße "Burggraben". Wir befinden uns nun an der Ostseite des Landschaftsschutzgebietes. Die östliche Begrenzung verläuft parallel zum Burggraben, überquert dabei die Straße Kaiserbergring, verläuft weiterhin in südlicher Richtung entlang des dortigen Böschungsfußes bis zur Einmündung B 40 zum Ausgangspunkt. Die öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen einschließlich des Bachlaufes und der Fußwege gehören nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Wiederherstellung:

- des Kröckel'schen Steinbruchs mit seinen Grus-, Felsband- und Waldgesellschaften, inklusive der Schuttbezirke am Fußteil der Steilwand und der fledermaustauglichen Bunker und Stollen als Lebensraum, Jagdrevier, Brut- und Ruheplatz zahlreicher Tier- und Pflanzenarten;
- wertvoller Altholzbestände innerhalb des Vogelschutzgebietes;
- im südwestlichen Bereich: von Wald-, Streuobst- und Sukzessionsflächen, Gehölzbeständen, Wiesenflächen mittlerer Standorte, die ein vielfältiges Lebensraumangebot auf einem engen Raum bieten und gegenüber der landwirtschaftlich genutzten Fläche als Pufferzone dient;
- im nördlichen Gebietsbereich: von landwirtschaftlichen Flächen mit Ackerrandstreifen und Gehölzbeständen, Baum- und Strauchhecken sowie der anschließenden Waldfläche als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten;
- eines Gebietes, das als Trittsteinbiotop in der Biotopverbundplanung der Stadt Kaiserslautern herausragende Bedeutung hat;
- eines Gebietes, das durch seine vielfältige Strukturierung zahlreichen, in ihrem Bestand gefährdeten und seltenen wildlebenden Tierarten Lebensraum bietet;
- eines Gebietes, das durch frisch- und kaltluftproduzierende Bereiche eine klimaökologische Bedeutung für den benachbarten Siedlungsraum darstellt;
- eines stadtnahen, Naherholungsgebietes von besonderer Bedeutung;
- eines Gebietes, das durch seine Vielfalt, seine Eigenart und seine Schönheit das Stadt- und Landschaftsbild bereichert;
- einer Buntsandstein-Lokalität mit geowissenschaftlicher Bedeutung.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden. Insbesondere ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Landeplatz oder anderweitig zu nutzen;
3. das Anlegen und Verändern von fließenden und stehenden Gewässern (wie Seen, Teichen etc.) einschließlich der Ufer;
4. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;

5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
6. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
7. im Steinbruch zu Klettern und das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
8. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet, der Markierung von Wegen oder der Besucherlenkung notwendig sind;
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen oder Wegen durchzuführen;
10. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
11. eine bestehende Nutzungsart in eine andere, dem Schutzzweck zuwiderlaufende Nutzungsart umzuwandeln;
12. die Anlage oder Erweiterung von Park-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen;
13. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölz, Baumgruppen, Einzelbäume zu beseitigen oder zu schädigen;
14. Wald zu roden;
15. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
16. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren auszubringen;
17. Düngemittel, Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel anzuwenden;
18. Hunde auszubilden oder abseits der Wege laufen zu lassen;
19. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
20. außerhalb ausgewiesener Reitwege zu reiten;
21. Volksläufe, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen;
22. Handlungen oder Maßnahmen durchzuführen, die durch Lärm oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören.

§ 5 Freistellungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind:
1. für die ordnungsgemäße, dem Schutzzweck entsprechende land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung;
 2. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Wege;

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen im Rahmen der Landesgartenschau, sofern diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und zuvor die Zustimmung der Unteren Landespflegebehörde eingeholt wurde.
- (3) § 4, mit Ausnahme von § 4 Nr. 16, ist ferner nicht anzuwenden auf:
1. Handlungen oder Maßnahmen innerhalb der Kleingartenanlage, einschließlich der damit verbundenen Maßnahmen gemäß dem Bundeskleingartengesetz, sofern sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 2. Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Kleingartenanlage zu erweitern. Die Erweiterung einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen bedarf zuvor der Zustimmung der Unteren Landespflegebehörde;
 3. Veranstaltungen, Handlungen und Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und denen die Landespflegebehörde entsprechend zugestimmt hat;
 4. die von der Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6 Ordnungswidrige Handlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 40 Abs. 2 LPfIG mit einer Geldbuße bis zu 100000.- DM geahndet werden.
- (3) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPfIG können gemäß § 41 LPfIG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kaiserslautern, den 30. November 1999

gez.: Bernhard J. Deubig,
Oberbürgermeister